



## **Amtsblatt der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 9**

**14. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 12.06.2014**

**Inhalt:**

<b>Dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen, Fachbereich Wirtschaftsrecht</b>	<b>89</b>
<b>Dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen, Fachbereich Wirtschaftsrecht</b>	<b>93</b>
<b>Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen</b>	<b>97</b>



**Westfälische  
Hochschule**

**Dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den  
Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule, Standort  
Recklinghausen, Fachbereich Wirtschaftsrecht**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 721), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (ABl. Nr. 38/2011, S. 354 ff.), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht vom 08.01.2014 (ABl. Nr. 1/2014 S. 2 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 15a wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 15a**

#### **Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungen anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, die der Prüfung zugrunde liegenden Inhalte und Methoden in angemessener Weise abzu prüfen. Die Prüfungsaufgaben müssen entsprechend auf die hierfür erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und eindeutig beantwortbar sein.
- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der jeweils zu vergebenden und insgesamt erreichbaren Punkte, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Überprüfung der Fehlerhaftigkeit, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen und zu bewerten.
- (4) Zu jeder einzelnen Aufgabe des Antwort-Wahl-Verfahrens ist auf dem Klausurbogen von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern anzugeben, ob jeweils nur eine (single-choice; Typ „1 aus n“) oder keine, genau eine, mehrere oder sämtliche (multiple-choice; Typ „x aus n“) der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind sowie die bei richtiger Beantwortung der jeweiligen Frage maximal erreichbare Punktzahl. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit Null Punkten zu bewerten.

- (5) Eine Klausur mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte aller Prüfungsteilnehmer unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte den Gesamtpunktedurchschnitt nicht um mehr als 22% unterschreitet.
- (6) Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Abs. 5 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, so lautet die Note
- „sehr gut“ - Note 1,0, falls sie bzw. er mindestens 90 %
  - „sehr gut“ - Note 1,3, falls sie bzw. er mindestens 80 % bis unter 90%
  - „gut“ - Note 1,7, falls sie bzw. er mindestens 70 % bis unter 80 %
  - „gut“ - Note 2,0, falls sie bzw. er mindestens 60 % bis unter 70 %
  - „gut“ - Note 2,3, falls sie bzw. er mindestens 50 % bis unter 60 %
  - „befriedigend“ - Note 2,7, falls sie bzw. er mind. 40 % bis unter 50 %
  - „befriedigend“ - Note 3,0, falls sie bzw. er mind. 30 % bis unter 40 %
  - „befriedigend“ - Note 3,3, falls sie bzw. er mind. 20 % bis unter 30 %
  - „ausreichend“ - Note 3,7, falls sie bzw. er mind. 10 % bis unter 20 %
  - „ausreichend“ - Note 4,0, falls sie bzw. er bis unter 10 %

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat. Wurde die Mindestpunktezahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

- (7) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.
- (8) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-4 und 7 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt, dessen Benotung sich nach Abs. 6 richtet. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort-Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Prozentpunkte erst nach einer Anpassung durch einen Umrechnungsfaktor im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt; hierbei werden die vom Prüfling



erzielten tatsächlichen Punkte (TP) mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

$$\text{mit } \beta = \frac{0,693147}{4,605170 - \ln(0,78 \cdot D)} \text{ und } \alpha = \frac{100}{100^\beta}$$

und mit D = Gesamtpunktedurchschnitt im Klausurteil nach Antwort-Wahl-Verfahren.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 15.01.2014 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 14.05.2014.

Recklinghausen, 21.05.2014  
Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht  
der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 04.06.2014  
Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Westfälische  
Hochschule**

**Dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den  
Studiengang International Business Law and Business Management an der  
Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen, Fachbereich  
Wirtschaftsrecht**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetz vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 721), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (ABl. Nr. 39/2011, S. 354 ff.), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang International Business Law and Business Management vom 08.01.2014 (ABl. Nr. 1/2014, S. 6ff.), wird wie folgt geändert:

§ 15a wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 15a**

#### **Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren**

- (9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (10) Die Prüferinnen bzw. Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungen anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, die der Prüfung zugrunde liegenden Inhalte und Methoden in angemessener Weise abzuprüfen. Die Prüfungsaufgaben müssen entsprechend auf die hierfür erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und eindeutig beantwortbar sein.
- (11) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der jeweils zu vergebenden und insgesamt erreichbaren Punkte, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Überprüfung der Fehlerhaftigkeit, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen und zu bewerten.
- (12) Zu jeder einzelnen Aufgabe des Antwort-Wahl-Verfahrens ist auf dem Klausurbogen von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern anzugeben, ob jeweils nur eine (single-choice; Typ „1 aus n“) oder keine, genau eine, mehrere oder sämtliche (multiple-choice; Typ „x aus n“) der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind sowie die bei richtiger Beantwortung der jeweiligen Frage maximal erreichbare Punktzahl. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten.

- (13) Eine Klausur mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte aller Prüfungsteilnehmer unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte den Gesamtpunktedurchschnitt nicht um mehr als 22% unterschreitet.
- (14) Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Abs. 5 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, so lautet die Note
- „sehr gut“ - Note 1,0, falls sie bzw. er mindestens 90 %
  - „sehr gut“ - Note 1,3, falls sie bzw. er mindestens 80 % bis unter 90%
  - „gut“ - Note 1,7, falls sie bzw. er mindestens 70 % bis unter 80 %
  - „gut“ - Note 2,0, falls sie bzw. er mindestens 60 % bis unter 70 %
  - „gut“ - Note 2,3, falls sie bzw. er mindestens 50 % bis unter 60 %
  - „befriedigend“ - Note 2,7, falls sie bzw. er mind. 40 % bis unter 50 %
  - „befriedigend“ - Note 3,0, falls sie bzw. er mind. 30 % bis unter 40 %
  - „befriedigend“ - Note 3,3, falls sie bzw. er mind. 20 % bis unter 30 %
  - „ausreichend“ - Note 3,7, falls sie bzw. er mind. 10 % bis unter 20 %
  - „ausreichend“ - Note 4,0, falls sie bzw. er bis unter 10 %
- der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat. Wurde die Mindestpunktezahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.
- (15) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.
- (16) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-4 und 7 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt, dessen Benotung sich nach Abs. 6 richtet. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort-Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Prozentpunkte erst nach einer Anpassung durch einen Umrechnungsfaktor im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt; hierbei werden die vom Prüfling



erzielten tatsächlichen Punkte (TP) mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

$$\text{mit } \beta = \frac{0,693147}{4,605170 - \ln(0,78 \cdot D)} \text{ und } \alpha = \frac{100}{100^\beta}$$

und mit D = Gesamtpunktedurchschnitt im Klausurteil nach Antwort-Wahl-Verfahren.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 15.01.2014 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 14.05.2014.

Recklinghausen, 21.05.2014  
Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht  
der Westfälischen Hochschule, Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 04.06.2014  
Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Westfälische  
Hochschule**

**Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 721) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 22.07.2013 (ABl. 26 / 2013, S. 476 ff.) wird wie folgt geändert:

### **1. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der spätestens zwölf Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bachelorprüfungsordnung gestellt werden muss, findet diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung.“

## **Artikel II**

### ***In-Kraft-Treten und Veröffentlichung***

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 09.04.2014 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 30.04.2014.

Gelsenkirchen, den 26.05.2014

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftsingenieurwesen der  
Westfälischen Hochschule  
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr.-Ing. H. Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 04.06.2014

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann